

# Regierung von Mittelfranken

## Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften



### Checkliste „Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich Gesundheitsfachberufe“

(§ 16d I + II AufenthG)

Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, die von der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften benötigten Unterlagen und Dokumenten für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bereits vor Antragstellung zu beschaffen. Sie soll eine erste Orientierungshilfe sein. Die beteiligten Stellen können bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Sie die Unterlagen vollständig zum Antrag auf Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens vorgelegt haben.

**Wichtig:** Sämtliche Dokumente, die nicht in der deutschen Sprache abgefasst sind, sind grundsätzlich ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzungen können in Deutschland oder im Ausland von einem in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt werden. Eine Übersicht über öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie auf [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de).

Die Kopien der Personenstandsunterlagen müssen immer in beglaubigter Form vorgelegt werden. Sofern Sie die anderen benötigten Dokumente und Nachweise als einfache Kopie vorlegen, können z. B. von der Bundesagentur für Arbeit amtlich beglaubigte Kopien nachgefordert werden.

Die nachfolgenden Unterlagen können der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften auch elektronisch übermittelt werden

## Allgemeines

- Fachkraft besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**  
Ausländer eines Drittstaates sind diejenigen Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island sowie Liechtenstein) sowie nicht Schweizer Staatsangehörige sind.
- aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im **Ausland**  
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft nicht Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben.
- Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung und Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit wurden noch nicht beantragt  
Durch eine sog. Vorabzustimmung wird eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt.
- eine **Beratung** zum Thema Qualifizierungsmaßnahme(n) wurde in Anspruch genommen oder wird gewünscht

### **1. Generelle Unterlagen**

- Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** der Fachkraft
- Vollmacht** der Fachkraft auf den Arbeitgeber, mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht sowie
- ggfs. **Untervollmacht** des Arbeitgebers auf den Unterbevollmächtigten
- Arbeitsvertrag oder **konkretes Arbeitsplatzangebot** für die Beschäftigung als Fachkraft mit Berufs(ausübungs)erlaubnis bzw. Approbation sowie für die Beschäftigung parallel zur Qualifizierungsmaßnahme (z. B. als Hilfskraft in der Pflege)  
Es sollte bereits ein Arbeitsvertrag vorliegen bzw. Abschluss des Arbeitsvertrages ist nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig und muss vom AG unterschrieben sein.

Ausfüllbares Textfeld für Anmerkungen / Notizen:

## 2. Zusätzliche Unterlagen

- Feststellung** der zuständigen bayerischen Anerkennungsstelle zur **Notwendigkeit von Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen** oder weiterer Qualifikationen  
Sollte bereits die Feststellung einer nicht zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen oder eine dortige Antragstellung erfolgt sein, ist ein neuer Antrag mit Hinweis auf das bereits geführte Verfahren bei der zuständigen Stelle zu stellen. Diese fordert sodann die Unterlagen bei der vorhergehenden Anerkennungsstelle an.
- Kopie des **Original-Diploms bzw. Ausbildungsnachweises** sowie **Übersetzung** ins Deutsche
- Nachweis über die für die Qualifizierungsmaßnahme notwendigen **Sprachkenntnisse, mindestens ausreichende (Niveau B1) Sprachkenntnisse**  
Vorlage eines geeigneten Sprachzertifikats eines ALTE-anerkannte Sprachinstitutes, dass max. ein Jahr alt sein sollte
- Nachweise über die **beabsichtigte/n Qualifizierungsmaßnahme/n**
  - zeitlich und sachlich gegliederter **Maßnahme-/ Weiterbildungsplan**
  - Anmeldebestätigung** der/s durchführenden Institute/s (für z.B. Sprachkurs / Vorbereitungskurs / Anpassungslehrgang / Kenntnisprüfung)
- Verpflichtung des Arbeitgebers**, den festgestellten Unterschied innerhalb der von der zuständigen Stelle festgestellten Zeit zu ermöglichen  
(sofern nicht bereits aus Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot ersichtlich)
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**, jeweils für die **Hilfskrafttätigkeit** sowie für die spätere **Fachkrafttätigkeit**  
Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Bundesagentur für Arbeit kann ggfs. weitere Unterlagen und Nachweise anfordern
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis - Zusatzblatt A**  
Hier ist die konkret geplante Qualifizierung anzugeben.

Ausfüllbares Textfeld für Anmerkungen / Notizen:

### **3. Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren**

Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige, also Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, einreisen, wird dieser Familiennachzug im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt die Einreise von Familienangehörigen im zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft, je nach Gültigkeitsdauer des Visums der Fachkraft, erfolgt.

Der Familiennachzug nach §§ 27 ff AufenthG ist Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Absatz 4 AufenthG und damit auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

**Vollmacht Familiennachzug Ehepartner**

Die Ehe muss auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben. Ehen nach Stammesrecht oder sonstige Eheschließungen mit nicht-staatlicher Anerkennung können nicht anerkannt werden und ermöglichen keinen Nachzug.

Beim Nachzug eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners muss es sich um eine »eingetragene Lebenspartnerschaft« im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder um eine nach ausländischem Recht staatlich anerkannte Lebenspartnerschaft handeln.

**Vollmacht Familiennachzug Kind**

Die Kinder müssen minderjährig sein, d. h. sie dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem dürfen sie nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- Farbkopie des **Nationalpasses** des Ehegatten
- Farbkopie des **Passes** des Kindes oder Passes, in dem das Kind eingetragen ist
- Nachweis über **einfache Sprachkenntnisse (Niveau A1)** für Ehegatten
- Heiratsurkunde / Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft** in der Heimatsprache mit Übersetzung in dt. Sprache oder **Internationale Heiratsurkunde**
- Geburtsurkunde** des Kindes

Anmerkungen / Notizen:

#### **Kontakt**

**Wir sind für Sie erreichbar per**

*E-Mail:* [zsef@reg-mfr.bayern.de](mailto:zsef@reg-mfr.bayern.de)

*Internet:* [www.zsef.bayern.de](http://www.zsef.bayern.de)

*Telefon:* +49 (0)911 2352-211

*Montag, Mittwoch, Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr*

*Fax:* +49 (0)981 53-982299

Ihre Unterlagen können Sie uns gerne bequem per E-Mail zukommen lassen.

Wir freuen uns darauf mit Ihnen in Kontakt zu treten!